

Neue EU-Textilkennzeichnungsverordnung - Gebrauchsanweisung

Neue EU-Textilkennzeichnungsverordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>

Am 7. November 2011 trat die europäische Textilkennzeichnungsverordnung in Kraft. Sie überlagert bzw. verdrängt die österreichische Textilkennzeichnungsverordnung. Schon seit vielen Jahren gab es eine europäische Richtlinie für die Faserkennzeichnung, an der sich die Regelungen in den einzelnen Ländern orientiert haben. Nun wurde eine unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten geltende Verordnung beschlossen, was zur Folge hat, dass in allen EU-Mitgliedsstaaten die gleiche Rechtslage besteht. Die Änderungen zur österreichischen Textilkennzeichnungs-Verordnung sind nicht sehr einschneidend, jedoch einige Abweichungen von der bis jetzt geltenden Rechtslage sind schon auszunehmen. Grund für die neue Verordnung war der Wunsch nach Bürokratieabbau, Zeitgewinn und eine EU-weite einheitliche Regelung bei der Einführung neuer Fasern.

Geltungsbereich:

Vom Geltungsbereich dieser neuen Verordnung ist ausschließlich die Faserkennzeichnung umfasst. Alle anderen Bereiche werden nicht erfasst - insbesondere die Pflegekennzeichnung von Textilien ist hiervon nicht erfasst! Es gibt auch nach wie vor keine Regelung zum Thema Made-In-Kennzeichnung von Textilprodukten. Jedoch wurde ein Bereich neu in die Textilkennzeichnung aufgenommen: Regelungen zur Kennzeichnung von Produkten tierischen Ursprungs.

Übergangsregelungen:

Die Textilkennzeichnungsverordnung ist am 18.10.2011 im Amtsblatt der EU erschienen und trat am 20. Tag nach Erscheinen in Kraft, das war am 7.11.2011. Von großer praktischer Bedeutung sind die Übergangsregelungen:

Bis zum **8. Mai 2012** ist es noch zulässig, Textilerzeugnisse in Verkehr zu bringen (d.h. erstmaliges Bereitstellen im EU-Markt), wenn sie den Anforderungen der bis jetzt geltenden österreichischen Textilkennzeichnungs-Verordnung entsprechen. Zum anderen dürfen einmal in Verkehr gebrachte Waren noch bis zum **9. November 2014** auf dem Markt angeboten werden, um so den **Abverkauf** zu gewährleisten. (Art. 26)

Wer ist betroffen?

Gem. Art. 15 ist - wie bisher auch schon - grundsätzlich der **Hersteller** betroffen. Ist dieser nicht in der EU ansässig, so geht diese Pflicht auf den **Importeur** über.

Grundsätzlich hat aber auch der **Händler** sicherzustellen, dass sein von ihm vertriebenes Textilerzeugnis rechtskonform gekennzeichnet ist.

Die Kennzeichnungspflicht trifft nicht auf jene Waren zu, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden. Auch ausgenommen sind maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt werden. Fraglich ist, ob man die Maßkonfektion ebenfalls hierunter subsumieren kann.

Wann entsteht die Verpflichtung?

Die Kennzeichnungspflicht entsteht, wenn Textilerzeugnisse „auf dem EU-Markt bereit gestellt werden“. Laut EU-Marktüberwachungs-Verordnung wird als „Bereitstellen auf dem Markt“ „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ definiert. Im Umkehrschluss braucht daher nicht gekennzeichnet zu

werden, wenn das Produkt für den Export bestimmt ist oder den Binnenmarkt gar nicht oder noch nicht erreicht (z.B. Durchfuhr oder Zolllager). Eine weitere Ausnahme stellt die Übergabe ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung dar (Lohnveredlung) und - wie schon oben ausgeführt - maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt werden.

Welche Produkte fallen grundsätzlich unter die Textilkennzeichnungspflicht?

Kurz gesagt gilt die Kennzeichnungspflicht nach wie vor für Erzeugnisse mit einem **Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %**, ebenso für **Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, die obere Schicht von mehrschichtigen Fußbodenbelägen; Matratzenbezüge und Bezüge von Campingartikel**, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.

! Klarerweise, dort wo freiwillig gekennzeichnet wird, muss die Kennzeichnung ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit der Verordnung geschehen.

Bei den Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind die aus der Textilkennzeichnungsverordnung bekannten Regelungen erhalten geblieben: Es gibt nach wie vor den **Anhang V, „Textilerzeugnisse, für die keine Etikettierung oder Kennzeichnung vorgeschrieben ist“**! Neu ist, dass Filz und Hüte aus Filz jetzt einer Kennzeichnungspflicht unterliegen. Entfallen ist die Kennzeichnungspflicht für **Handy-Hüllen und Hüllen für „tragbare Medienabspielgeräte“** mit einer Oberfläche von maximal 160 cm², hier ist sowohl die Vorder- als auch die Rückseite zu berücksichtigen (entspricht Größe einer Postkarte, DIN A6).

NEU: Kennzeichnung von nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs

Zukünftig muss darüber informiert werden, wenn ein Textilprodukt Bestandteile aufweist, die tierischen Ursprungs sind, auch wenn sie nicht wie Wolle oder sonstige Tierhaare unter den Faserbegriff fallen. Die Vorschrift zielt auf Leder und Fell ab. Da keine Mindestmenge von Leder oder Fell angegeben ist, sind auch kleinste Mengen zu kennzeichnen, z.B. das Lederlabel an der Jeans oder auch Knöpfe, die aus Horn hergestellt sind. Notwendig ist, dass wörtlich gekennzeichnet wird: **„enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“**. Das Gesetz sieht nicht vor, dass stattdessen die Angabe „Leder“ oder „Fell“ gemacht werden darf. Erlaubt ist allerdings, die vorgeschriebene Kennzeichnung zu ergänzen. Im Einzelfall kann dies sogar notwendig sein: beispielsweise wenn sich der Kragen aus Kunstpelz und ein Label aus Leder auf der Ware befindet. Hier ist aber darauf zu achten, *dass der Verbraucher nicht in die Irre geführt wird*. Mit anderen Worten: Es sind klare und wahre Angaben zu machen. Die Regelungen über Art und Weise der Faserkennzeichnung gelten auch für den Hinweis auf die nichttextilen Teile tierischen Ursprungs.

! Die Vorschrift gilt jedoch nur für Textilerzeugnisse. Dies bedeutet, dass Lederjacken oder Pelzmäntel, die keine Textilerzeugnisse im Sinne des Art. 2 sind, weil sie nicht zu mindestens zu 80 % aus Textilfasern bestehen, nicht gekennzeichnet werden müssen.

Die Anführung des Hinweises ist in Katalogen und in Online-Shops auch nicht erforderlich.

Art und Weise der Kennzeichnung

Unverändert wie auch jetzt kann die Information über die Faserzusammensetzung durch ein angehängtes Etikett oder durch ein (z. B. eingenähtes) Label erfolgen. Jedenfalls

muss die Faserzusammensetzung dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich sein. Das Etikett muss fest angebracht sein.

Innerhalb der Lieferkette, d. h. bevor das Produkt zum Endnutzer gelangt, reicht es wie bisher aus, wenn sich die Faserzusammensetzung aus den **Handelsdokumenten** ergibt. Gleiches gilt bei der **Erfüllung öffentlicher Aufträge**. Es sollte wie bisher davon ausgegangen werden, dass die Kennzeichnungspflichten die Gleichen sind, egal ob der Endnutzer ein privater oder ein gewerblicher Käufer (z. B. Hotel, das Bettwäsche kauft) ist. Art. 16 enthält wie bisher die Grundregel, dass beim **Fernabsatz** sichergestellt sein muss, dass der Verbraucher die Informationen über die Faserzusammensetzung vor dem Kauf erhält. Auch hier ist auf leichte Lesbarkeit, Sichtbarkeit und leichte Erkennbarkeit zu achten. Das Schriftbild muss in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich sein. Die Verordnung will, dass der Verbraucher die Information über die Faserzusammensetzung in jedem Fall wahrnimmt. **In Werbung und Prospekten ohne Bestellmöglichkeit ist die Kennzeichnung nicht erforderlich**, denn hier bekommt der Kunde die Information später, aber noch rechtzeitig - entweder im Geschäft oder an der Stelle, wo er bestellen kann.

Die sogenannte **globale Kennzeichnung** besteht ebenfalls fort. (Unter globaler Etikettierung versteht man die Verwendung eines einzigen Etiketts für mehrere Textilerzeugnisse oder -komponenten.) Im Anhang VI sind jene Produkte gelistet, bei denen es ausreicht, z.B. am Regal zu kennzeichnen.

In welcher Sprache ist zu kennzeichnen? (Art. 16 Abs. 3)

Die Fasernamen müssen in der **Amtssprache des Mitgliedstaats** angegeben werden, in dem der Verbraucher das Produkt erwerben kann.

! Ein häufiger Fehler ist, dass nicht die deutsche Bezeichnung der Faser in der Rohstoffgehaltsangabe verwendet, sondern z.B. „100 % Cotton“; „100 % Silk“; „100 % Cashmere“. Wenn sich das Angebot an deutschsprachige Verbraucher richtet, muss die Rohstoffgehaltsangabe in deutscher Sprache erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können auch andere Sprachen zulassen - es wird aber eher nicht zu erwarten sein, dass sich ein Mitgliedsstaat dazu durchringen wird, die englische Sprache als Kennzeichnungssprache zu erlauben!

In den Fällen, in denen die Nennung der Fasern in den **Handelsdokumenten** ausreichend ist, hatte diese bis jetzt in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verordnung enthält dazu keine ausdrückliche Regelung. Da Art. 16 Abs. 3 die Fälle, in denen die Handelsdokumente ausreichen, gerade nicht erfasst, ist im Umkehrschluss die Nennung in jeder Sprache der EU ausreichend. Dies entspricht auch den Anforderungen des internationalen Warenverkehrs, der idR auf Englisch abgewickelt wird.

Zulässige Fasernamen:

Wie bisher sind nur solche Fasernamen zulässig, die in Anlage I zur Verordnung aufgelistet sind, dort finden sich insgesamt 48 Fasern. Diese sind bereits aus der Textilkennzeichnungs-Verordnung bekannt. Änderungen wurden hier bis jetzt keine vorgenommen, im Sinn der neuen Verordnung sollen neue Fasern schneller in die Verordnung aufgenommen werden.

Was die Bezeichnungen „100 %“, „rein“ und „Schurwolle“ angeht, gibt es keine Änderungen. (Die deutschsprachige Fassung von Art. 8 Abs. 2c, in der von einem "intimen

Fasergemisch" die Rede ist, ist falsch übersetzt: gemeint ist ein „mechanisch nicht trennbares Gemisch“.)

- ! Gängige Markennamen oder Materialien (wie z.B. „Lycra“, „Spandex“, „Rayon“, „Pashmina“, „Bambus“ etc.) sind - wie auch schon bisher - allein keine zulässigen Angaben zur Textilfaserzusammensetzungen. Es kann überlegt werden (derzeit gibt es keine gegensätzliche gerichtliche Entscheidung), zusätzlich dazu (ggf. in Klammern gesetzt, jedenfalls deutlich von der Faserbezeichnung abgesetzt) auch die gängige Marken- bzw. Phantasiebezeichnung des Materials zu nennen - als alleinige Textilkennzeichnung reicht dies jedoch nicht aus, es besteht Abmahngefahr.

Erzeugnisse, die mehrere unterschiedliche Fasern enthalten (Art. 9 - 11):

Die Grundregel bleibt unverändert: Die Gewichtsanteile der enthaltenen Fasern sind in absteigender Reihenfolge anzugeben.

Neu: Die Gewichtsanteile der einzelnen Fasern in Prozent sind stets anzugeben.

Daraus folgt: Die Angabe „Faser XY 85 % Mindestanteil“ ist nicht mehr zulässig.

- ! Ebenso ist es nicht mehr erlaubt, nur die beiden Hauptfasern mit ihrem prozentualen Gewichtsanteil anzugeben und diese Angabe bei den weiteren Fasern wegzulassen. Enthält ein Stoff verschiedene Fasern, sind diese mit ihrem Gewichtsanteil in Prozent anzugeben (z.B. 80 % Baumwolle, 20 % Polyester).

Neu ist auch die Regelung in Art. 9 Abs. 5: Enthält ein Stoff verschiedene Fasertypen, von denen bestimmte Fasertypen in Anhang I der EU-Textilkennzeichnungsverordnung nicht aufgeführt sind, können diese nicht benennbaren Fasertypen als **„sonstige Fasern“** bezeichnet werden, wobei ihr Gewichtsanteil unmittelbar davor oder dahinter anzugeben ist.

Neu: Eine weitere kleinere Änderung gibt es bei der Zulässigkeit der Nutzung des Begriffs „sonstige Fasern“. Eine Faser, deren Gewichtsanteil bis zu 5 % beträgt, darf als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden. Mehrere Fasern, deren Gewichtsanteil zusammen bis zu 15 % beträgt, dürfen ebenfalls als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden. Beides gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächliche Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist. Da in der Praxis die Zusammensetzung fast immer zu 100 % angegeben wird, wird die Neuregelung nur für wenige Fälle Bedeutung erlangen.

Bislang war es zulässig und vorgeschrieben, sich auf eine Bezeichnung gemäß dem Rohstoff zu beschränken. Das scheint jetzt nicht mehr erlaubt zu sein.

Fasern mit dekorativer Wirkung, die nicht mehr als 7 % des Gewichts ausmachen, brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei **antistatischen Fasern** liegt dieser Wert bei 2 %. Eine vergleichbare Vorschrift fand sich schon in § 1 Abs. (7) Zi 1 Textilkennzeichnungs-Verordnung.

Besteht ein **(einheitliches) Textilerzeugnis aus mehreren Komponenten** mit unterschiedlichem Fasergehalt, ist für jede der Komponenten die Faserzusammensetzung anzugeben (z.B. bei einem Mantel: „Oberstoff aus 100 % Wolle, Futter aus 80 % Polyester und 20 % Baumwolle, Applikation/ Kragen/Gürtel aus 100 % Seide“ oder z.B. bei einem Kissen: „Bezugsstoff 75 % Polyester 25 % Baumwolle, Füllung: 100 % Polyester“). Von dieser Grundregel kann abgesehen werden, wenn die jeweilige Komponente weniger als 30 % des Gesamtgewichts ausmacht und sie nicht der Hauptfutterstoff ist. Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt

brauchen nur eine Kennzeichnung, wenn sie nach der Verkehrsanschauung ein **einheitliches Ganzes** bilden (Beispiel: Socken).

Was die **Toleranzen** bei der Faserzusammensetzung betrifft dürfen, wie bisher auch, 2 % Fremdfasern im Produkt sein (5 % bei Herstellung im Streichgarnverfahren und 0,3 % bei Schurwolle). Unverändert ist auch die Festlegung einer maximal zulässigen Abweichung vom angegebenen Mischungsverhältnis. Diese beträgt 3 %.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Produkte, insbesondere von Miederwaren (Anlage IV)

Wie bisher gibt es eine Reihe von Produkten (z.B. Core-Garne, Teppichböden, Samt, Plüsch und Stickereien), bei denen die Möglichkeit besteht, die Bestandteile einzeln auszuweisen. Auch für Miederwaren gelten weiterhin besondere Kennzeichnungsregelungen.

Neu ist eine Präzisierung: Für den Fall, dass bei Büstenhaltern und Korsetts die einzelnen Teile bezeichnet werden, ist das äußere und innere Gewebe der Oberfläche der Schalen anzugeben.

Weiters zu beachten:

Andere Informationen (Pflegehinweise etc.) müssen stets getrennt davon aufgeführt werden.

Freiwillig können immer noch weitere zusätzliche Informationen gegeben werden, wenn dies gemacht wird, muss es sich in jedem Fall um wahrheitsgemäße und verordnungskonforme Inhalte handeln!

Die Angaben zur Textilkennzeichnung dürfen nicht abgekürzt werden. (z.B. 100 % BW)

Kurz zusammengefasst die wichtigsten Änderungen:

- **Anwendungsbereich** neu inkl. Onlineshops
- **Nettotextilgewicht** heißt neu Gesamtgewicht
- **Mischungstoleranz** heißt neu Herstellungstoleranz
- **Einbeziehung** von Hüten aus Filz, Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte sowie Ziertaschentücher (bei Globalkennzeichnung) in die Kennzeichnung
- **Mindestgehaltskennzeichnung** nicht mehr erlaubt (85% Regel entfällt)
- alle **Faserangaben** brauchen prozentuale Anteile
- **sonstige Fasern**: je Faser bis zu 5 %, zusammen höchstens bis zu 15 %
- Kennzeichnung von **Set-Artikeln**: eine Etikette nur dann möglich, wenn alle Teile genau gleiche Zusammensetzung aufweisen (grundsätzlich zwei Etiketten erwünscht)
- Kennzeichnung des **Gesamterzeugnisses** möglich für Miederwaren, pauschal oder getrennt, wobei dort Teile, die weniger als 10 % am Gesamtgewicht ausmachen nicht einbezogen werden müssen
- Kennzeichnungspflicht für „**nichttextile Teile tierischen Ursprungs**“ wie z.B. Leder, Pelz, Horn, Perlmutter, Federn! Dann Hinweis: “Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs!”
- **Verantwortlich** ist der Hersteller oder Importeur oder Händler (bei Eigenmarken oder Etikettierung)